

KV Informationstechnologie 2008 - Überblick über die Änderungen gegenüber 2007

Nach intensiven Verhandlungen hat sich der Fachverband mit den ArbeitnehmerInnen-Vertretern auf einen Kollektivvertrag für die für die Beschäftigten in der österreichischen IT-Branche im Jahr 2008 geeinigt. Nachfolgend werden die Änderungen im Überblick dargestellt:

1. Grundsätzliche Erhöhung der im Kollektivvertrag festgelegten Mindestgehälter nach § 15 III 1 IT-KV um durchschnittlich 2,7 %.

Im Detail stellt sich die neue Mindestgehaltstabelle nach § 15 IT-KV wie folgt dar:

2008	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstiegsstufe	1.188	1.481	1.902	2.354	3.089
% Erhöhung	2,82%	2,45%	2,45%	2,45%	2,60%
Regelstufe	1.405	1.830	2.300	2.671	3.527
% Erhöhung	2,82%	2,70%	2,70%	2,70%	2,80%
Erfahrungsstufe	1.745	2.216	2.604	3.151	3.948
% Erhöhung	2,82%	2,80%	2,80%	2,80%	2,80%

Anmerkung: Die Gewerkschaft hat in diesem Jahr vehement eine Erhöhung der Ist-Gehälter gefordert. Für den Fachverband UBIT ist jedoch eine Erhöhung der IST Gehälter nur bei einer gleichzeitigen Erfüllung von Forderungen des Fachverbandes akzeptabel. Diese Forderungen betreffen das Ist-Modell an sich (Flexibilisierung für Arbeitgeber, Anrechnungskriterien etc), Flexibilisierungen der Arbeitszeit nach dem neuen Arbeitszeitgesetz und Senkungen bzw. Streichungen des Zuschlags für Teilzeitkräfte. Das neue Arbeitszeitgesetz gibt den Kollektivvertragsparteien dafür einen nicht unerheblichen Spielraum. Die Kollektivvertragsparteien haben daher intensiv über ein entsprechendes Gesamtpaket, das die Forderungen von beiden Seiten Rechnung tragen soll, diskutiert. Zu einer Einigung auf dieses Gesamtpaket im Detail ist es jedoch nicht gekommen.

Die Gewerkschaft war jedoch nicht bereit einer Erhöhung der Mindestgehälter von lediglich 2,7 % bei einer Ausklammerung eines Gesamtpakets zuzustimmen. Daher wurde folgende Zusatzvereinbarung (Anhang VI) getroffen: sollte zwischen den Kollektivvertragsparteien bis zum 31.3.2008 keine Einigung auf ein Gesamtpaket zustande gekommen sein, wird die Erhöhung der Mindestgehälter um durchschnittlich 2,9 % rückwirkend mit 1.1.2008 festgelegt. Dies würde dann die folgende Mindestgrundgehaltstabelle ergeben:

2008	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstiegsstufe	1.190	1.483	1.906	2.359	3.095
% Erhöhung	3,03%	2,63%	2,64%	2,65%	2,79%
Regelstufe	1.407	1.834	2.304	2.676	3.534
% Erhöhung	3,00%	2,92%	2,90%	2,88%	3,0%
Erfahrungsstufe	1.749	2.221	2.609	3.157	3.955
% Erhöhung	3,06%	3,01%	3,00%	3,00%	2,99%

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass im Fall einer Nichteinigung über ein Gesamtpaket für jene Mitarbeiterinnen, die direkt am Mindestgehalt oder nur geringfügig darüber entlohnt werden, die entsprechende Differenz der Monate Jänner bis einschließlich März 2008 nachträglich ausbezahlt werden müsste.

Der Fachverband UBIT wird im Jänner 2008 mit der Gewerkschaft das Modell konkretisieren und danach in einen intensiven Dialog mit der IT-Wirtschaft treten. Auf Basis dieser Beratungen soll dann eine Entscheidung über die allfällige Zustimmung zu dem Gesamtpaket erfolgen.

2. Die **monatliche Entschädigung für die Lehrlinge** nach § 16 IT-KV wird um durchschnittlich 2,6 % erhöht um beträgt daher:

im 1. Lehrjahr:	€ 422,00
im 2. Lehrjahr:	€ 585,00
im 3. Lehrjahr:	€ 714,00
im 4. Lehrjahr:	€ 988,00.
3. Erhöhung der **Schichtzulage** in § 6 IT-KV: Die Zulagen werden weiterhin zwischen 22.00 und 6.00 bezahlt, jedoch erfolgt eine Erhöhung der Zulage von € 4,42 auf € 4,54.
4. Erhöhung der **Rufbereitschaftspauschalen** in § 7 Abs. 1 IT-KV von € 3,34 auf € 3,43; Wochenendrufbereitschaften, die weniger als fünf Stunden betragen von € 16,70 auf € 17,15 und Werktagsbereitschaften (Beginn zwischen 22 und 6 Uhr und weniger als 2 Stunden) von € 6,68 auf € 6,86.
5. **Dienstreisen** in § 8 IT-KV: Wie bereits im Vorjahr vereinbart, wird mit 1.1.2008 der Dienstreisebegriff nach § 8 IT-KV von der „Arbeitsstätte“ auf die „Betriebsstätte“ und der Umkreis von 25 auf 12 km geändert.
6. **Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden**: Eine Voraussetzung für die Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden (§ 4 II Abs. 3a IT-KV) war die regelmäßige Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage. Das Wort „zusammenhängend“ wurde nun gestrichen, sodass es nicht mehr zwingend vier zusammenhängende Tage sein müssen.
7. **Geltungsbeginn: 1.1.2008.**

Wien, am 19.12.2007